

XX. Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

Vorbemerkung

Mit der Tabelle 13 dieses Abschnitts sowie mit den Tabellen 8 des Abschnitts „Übersicht über Gebiet und Bevölkerung“ und 18 bis 20 des Abschnitts „Verbrauch der Bevölkerung“ werden vorläufige Ergebnisse der am 1. Januar 1971 durchgeführten Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung veröffentlicht. Die Zählung erfolgte aufgrund des „Gesetzes über die Durchführung von Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählungen“ vom 1. Dezember 1967 (GBl. I S. 135).

Durch die Zählung wurden alle Personen, die in einer Stadt/Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz polizeilich als wohnhaft gemeldet sind, und die von diesen Personen bewohnten Wohnungen bzw. Bäume sowie Gebäude, in denen sich diese Wohnungen befinden, erfaßt. Außerdem wurden alle leerstehenden bzw. zweckentfremdet genutzten Wohnungen in bewohnten Wohngebäuden sowie alle leerstehenden Wohngebäude mit den darin befindlichen Wohnungen gezählt.

Wohnbevölkerung

Zahl der Personen, die an einem bestimmten Ort bzw. in einer bestimmten territorialen Einheit (Gemeinde, Kreis usw.) ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) haben.

Privathaushalt

Einpersonenhaushalt

In einer eigenen Wohnung oder als Nebenmieter (Untermieter) wohnende und allein wirtschaftende Person.

Mehrpersonenhaushalt

Haushalt von zwei oder mehr zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen, die meist miteinander verwandt sind, sowie Haushalte, in denen miteinander verwandte und fremde oder ausschließlich nicht miteinander verwandte Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften.

Personen mit Zweitwohnsitz (Nebenwohnung)

Personen, die aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums einen zweiten Wohnsitz (Nebenwohnung) haben. Diese Personen sind in der Anzahl der Wohnbevölkerung nur einmal, und zwar an ihrem Hauptwohnsitz, enthalten, in der Zahl der Haushalte und Personen der Tabellen 19 und 20 des Abschnitts „Verbrauch der Bevölkerung“ jedoch sowohl mit ihrem Haupt- als auch Zweitwohnsitz, um einen realen Ausweis der Wohnverhältnisse zu ermöglichen.

Wohnung

Ein Baum oder mehrere Bäume, die in der Regel strukturell Zusammenhängen, für Wohnzwecke gebaut wurden und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben sowie eine eigene Küche bzw. Kochnische besitzen. Ein Korridor oder andere Nebenräume brauchen nicht vorhanden zu sein.

Wohnraum

Für Wohnzwecke (ständigen Aufenthalt) bestimmter Baum, auch wenn er zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird.

Ein Wohnraum muß folgende Merkmale ausweisen:

- a) Er ist durch feste Wände vom Fußboden bis zur Decke von anderen Bäumen abgeschlossen,
- b) das Tageslicht hat durch das Fenster unmittelbar Zugang,
- c) die Mindestfläche beträgt 6 m² bei einer Mindestbreite von 1,60 m,
- d) die Höhe beträgt mindestens 2 m.

In einigen Gebieten der DDB gibt es Wohnräume, die entsprechend der landschaftstypischen Bauweise von dieser Definition ab weichen, jedoch als Wohnräume erfaßt wurden.

Wohnräume sind zum Beispiel Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeits- und Esszimmer.

Nicht als Wohnräume zählen Vorraum, Küche, Bad, WC, Flur, Diele, Windfang, Abstellraum, Balkon, Loggia, Treppe innerhalb einer Wohnung, überdeckter Freisitz, offene oder überdeckte Veranda und Wintergarten in leichter Bauart.

Wohnungsgröße

Anzahl der zu einer Wohnung gehörenden Wohnräume.